

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsverbandes

Für die Interessen der Hausgehilfen, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Michailirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

3. Jahrgang

Berlin, September 1926

Nummer 9

Sür die englischen Bergarbeiter.

Wie aus der bereits veröffentlichten Aufforderung des Internationalen Gewerkschaftsbundes hervorgeht, hat der Generatrat der englischen Gewerkschaften angesichts der Fortdauer des schweren Kampfes, in dem die englischen Bergarbeiter seit über drei Monaten stehen, den Antrag gestellt,

eine Sammlung der internationalen Arbeiterkraft

zur Unterstützung der englischen Bergarbeiter in die Wege zu leiten. Die deutsche Arbeiterkraft wird trotz der schweren Notlage, in der sie sich seit über drei Vierteljahren befindet, hinter den Arbeitern der anderen Länder in der praktischen Betätigung ihrer internationalen Solidarität nicht zurückstehen wollen, sie hat von jeher in

vorderster Linie gestanden, wenn es galt, ausländischen Kameraden im Kampfe beizustehen. Der Bundesvorstand wendet sich daher

an alle Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands,

den englischen Bergarbeitern nach Kräften die erbetene Hilfe zu gewähren. Der Bundesvorstand fordert hiermit die Ortsausschüsse auf, die Unterstützungsbeiträge der Mitglieder entgegenzunehmen und baldmöglichst an die Bundeskasse in Berlin zur Weiterleitung an den Internationalen Gewerkschaftsbund abzuführen.

Berlin, den 13. August 1926.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die Lage des Arbeitsmarktes und die Erwerbslosenfürsorge.

Der Volkswirtschaftliche Ausschuss des Reichstags hat bekanntlich zwecks Beschaffung eines Arbeitsprogrammes für die Beschäftigung erwerbsloser Arbeiter und Angestellten einen Unterausschuss eingesetzt, der in Rücksicht auf die dauernde Wirtschaftskrise und die damit in Zusammenhang stehende Notlage aller von der Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer und ihren Familien nach Möglichkeit zu steuern. — Dieser Ausschuss hat eine Vorlage zur Inangriffnahme von Notstandsarbeiten ausgearbeitet, welche bereits Ende Mai vom Volkswirtschaftlichen Ausschuss, als auch vom Plenum des Reichstags, mit übergroßer Majorität angenommen worden ist. Dementsprechend sollten die in Aussicht genommenen produktiven Notstandsarbeiten in möglichst kurzer Zeit in Angriff genommen werden und während der Dauer der großen Arbeitslosigkeit laufend mindestens etwa 500 000 Erwerbslose abwechselnd beschäftigt werden können. Der diesbezügliche Arbeitsplan ist auf folgender Grundlage aufgebaut.

1. Straßenbau, 2. Kultivierung von Dehlandsflächen, Moorgebieten und anderen unfruchtbaren Boden, 3. Schiffbarmachung deutscher Flüsse und deren zweckdienliche Verbindung durch Kanäle, 4. Fluss- und Bachregulierungen, 5. Stauanlagen, Schutzdämme usw., 6. Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften, 7. Wohnungsbau, 8. Elektrifizierung der Eisenbahnen. Um dieses Arbeitsprogramm zur Verwirklichung zu bringen, wurden gleichzeitig Hinweise gegeben und Vorschläge gemacht, wie die erforderlichen Geldmittel resp. die großen Summen, die auch im Interesse der zukünftigen staats- und volkswirtschaftlichen Entwicklung durchaus zweckentsprechend verausgabt werden, am schnellsten aufgebracht werden können und müssen. — Leider muß darauf hingewiesen werden, daß bis Mitte August d. J. trotz des groß angelegten Planes für produktive Notstandsarbeiten, die Zahl der mit Notstandsarbeiten Beschäftigten nicht zugenommen, sondern abgenommen hat. — Im Mai d. J. vor Aufstellung und Annahme der angeregten Beschlüsse des Reichstags betrug die Zahl der beschäftigten Notstandsarbeiter 170 105, wohingegen im Juli nur noch 143 695 beschäftigt worden sind.

Angesichts dieser bedrohlichen Entwicklung forderten die Spitzenverbände aller Gewerkschaftsrichtungen eine Aussprache mit den beteiligten Reichsministerien und preussischen Landesministerien. Die Aussprache fand am 9. August statt. Mit allem Nachdruck wurde von den Gewerkschaftsvertretern auf den Rückgang der beschäftigten Notstandsarbeiter hingewiesen und die beschleunigte Durchführung der vorgesehenen Notstandsarbeiten verlangt. Die Aussprache ergab, daß über eine Anzahl der vorgesehenen Projekte die Verhandlungen mit den beteiligten Behörden abgeschlossen sind, so daß in nächster Zeit mit einer Vermehrung der Notstandsarbeiter zu rechnen ist.

Im weiteren Verlaufe der Aussprache forderten die Vertreter aller Gewerkschaftsrichtungen mit größtem Nachdruck eine sofortige Verlängerung der Unterstützungsdauer, damit den ausgesteuerten

Erwerbslosen der weitere Fortbezug der Erwerbslosenunterstützung gesichert bleibt. Der Plan der Reichregierung, die Fürsorge für die ausgesteuerten Erwerbslosen der Armenfürsorge zu überlassen und den Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen die Hälfte der Kosten aus Reichsmitteln zurückzuerstatten, wurde einmütig als völlig unzureichend abgelehnt. Die Gewerkschaften verlangten ausreichende Sicherungen, daß den langfristig Erwerbslosen die Unterstützung weitergezahlt wird. Diese Sicherung ist nur bei einer Verlängerung der Unterstützungsdauer gegeben. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Armenfürsorge muß der Hilfsbedürftige vor Inanspruchnahme der Armenfürsorge sein gesamtes verwertbares Vermögen einsetzen. Ist das vorerst nicht möglich, so kann die Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, daß die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen sind. Die Zurückzahlung ist auf Verlangen sicherzustellen durch Verpfändung von Vermögenswerten. Danach ist auch Möbelverpfändung zulässig.

Es wäre geradezu ungeheuerlich, dieser Armenfürsorge die Unterstützung der langfristig Erwerbslosen zu überlassen. Sie sind unverschuldet arbeitslos und haben nach der Reichsverfassung einen Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge.

Die Reichsregierung muß angesichts des einmütigen Verlangens aller Gewerkschaften den einzig befriedigenden Ausweg wählen: Verlängerung der Unterstützungsdauer.

Die Gewerkschaften fühlen sich für die soziale Lage der Arbeitnehmerschaft ebenso verantwortlich wie auch für die Lage der gesamten deutschen Wirtschaft. Sie können nicht anerkennen, daß zwischen den Bestrebungen, die auf eine Verbesserung des sozialen Lebensstandards der breiten Masse hinziele, und zwischen dem Wohlergehen der gesamten deutschen Wirtschaft ein Gegensatz besteht. Sie sind darum der festen Ueberzeugung, daß die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit heute Aufgabe sowohl der Sozialpolitik wie der Wirtschaftspolitik selbst ist. Von dem Willen der Gesamtheit, die Opfer zu bringen, die zur Rettung aller derer notwendig sind, die der Verelendung anheim zu fallen drohen, ist die ungestörte Entwicklung und die Garantie friedlichen nationalen Zusammenlebens abhängig. Gegenüber der Masse der Erwerbslosen sowohl wie gegenüber der gesamten Öffentlichkeit haben die Gewerkschaften dafür einzutreten, daß alles geschieht, um die Verwirklichung des gesetzten Zieles herbeizuführen.

Unfallgefahren im Haushalt.

Die Gefahren für Gesundheit und Leben, die den im Haushalt tätigen Personen drohen, den Hausfrauen sowohl wie den Angestellten, sind zahlreicher und größer, als im allgemeinen angenommen wird. Zwar wissen wir alle von Verletzungen, die durch Fettspritzer, Wasserdämpfe, durch Ausrutschen von Messern, durch das Heben zu schwerer Gefäße, z. B. bei der Wäsche, durch Sturz von der Leiter beim Fensterputzen usw. entstanden sind, von denen zahlreiche Fälle zu dauerndem Siechtum oder gar zum Tode geführt haben. Trotzdem gilt der Haushalt als „ungefährlicher“ Berufszweig, und seine

Angestellten unterstehen nicht dem Unfallgesetz. Infolgedessen werden die vorkommenden Unfälle auch nicht registriert. Abgesehen von besonders schweren Einzelfällen erfährt deshalb die Öffentlichkeit nichts oder doch nur wenig von den Gefahren, die der Haushalt in sich birgt.

Neuerdings ist eine neue Gefahrenquelle in Erscheinung getreten: nämlich der elektrische Strom. Zwar wird für Haushaltszwecke, Beleuchtung, Heizung des Bügeleisens und der Koch- und Heizapparate fast ausnahmslos eine verhältnismäßig geringe Voltspannung verwendet. Aber selbst diese kann zu schweren Gesundheitsstörungen, ja selbst zum Tode führen, wie aus den jetzt vorliegenden Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für Preußen über das Jahr 1925 hervorgeht. Da die Fälle, über die hier berichtet wird, sich in jedem Haushalt ereignen können, sei auf sie ausdrücklich aufmerksam gemacht, mit der Absicht, Hausfrauen und Hausangestellten zur Warnung zu dienen.

Aus dem Aufsichtsbezirk Berlin wird berichtet: „Unter den durch elektrischen Strom verursachten Unfällen waren wiederum mehrere, auch tödliche, die beim Ein- und Ausschrauben von Lampen von 220 Volt Spannung, also der üblichen Berliner Netzspannung, vorgekommen sind. Allerdings standen die Verunglückten dabei auf Eisenmasten.“ Daß aber allein schon das Anfassen des nicht gut isolierten Umfassungsrings mit feuchten Händen, Stehen auf feuchtem Boden usw. zu tödlichen Verbrennungen und schweren Lähmungen führen kann und geführt hat, wird wiederholt aus Aufsichtsbezirken festgestellt. Aufklärend und lehrreich dürfte folgende Schilderung aus der Grenzmark Posen-Westpreußen sein: Ein Elektroinstallationslehrling, der, auf dem feuchten Boden einer Waschküche stehend, die Glühlampe des Raumes gegen eine von höherer Kerzenstärke auszuwechseln wollte, wurde durch den elektrischen Strom getötet. Nach Entfernung der Leberglöcke hatte sich auf der Glühlampe Wasserdampf niedergeschlagen, da der ganze Raum mit solchen Dämpfen ausgefüllt war. Die Oberfläche dieser Glühlampe war auf diese Weise leitend geworden, sie stand also unter der gleichen Spannung wie das Gewinde der Glühlampe. Als der Lehrling die Glühlampe berührte, bot daher der Körper des Verunglückten unter Berücksichtigung des feuchten Fußbodens einen guten Leiter für den elektrischen Strom. Die Lampe wurde mit Wechselstrom gespeist. Die Spannung betrug 220 Volt mit Nullleiter.“

Aus dem Aufsichtsbezirk Düsseldorf wird sogar von einem tödlichen Unfall durch Berühren einer 110-Voltspannung bei Regenwetter berichtet. In der feuchten Waschküche, im Baderaum, ja in jedem anderen Raum der Wohnung, und besonders in der Küche, können sich ähnliche Unfälle ereignen, wenn über die Gefahren, die der elektrische Strom verursachen kann, nicht genügend Aufklärung verbreitet wird. Ganz besonders wichtig dürfte zu wissen sein, daß Nässe und Feuchtigkeit gefährlich werden können, weil sie gute Leiter sind. Keinesfalls dürfen elektrische Leitungen mit nassen Händen berührt werden.

Zur Rechtslage der Hausgehilfinnen bei Streitfragen aus ihrem Arbeitsverhältnis.

Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß beim Antritt einer Stellung als Hausgehilfin darauf zu achten ist, daß die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann eine einigermaßen rechtliche Bedeutung, wenn dieselben in Gegenwart von Zeugen getroffen werden. Leider werden diese Vereinbarungen in den überaus meisten Fällen von unseren Kolleginnen mündlich getroffen, d. h. unter vier Augen, wie auch die Kündigungen größtenteils mündlich erfolgen, ohne daß Zeugen dabei zugegen sind. Wenn in solchen Fällen Streitfragen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergeben, die von den ordentlichen Gerichten oder Schlichtungskommissionen entschieden werden sollen, fällt es schwer, ein gerechtes Urteil zu fällen, weil in der Regel Aussage gegen Aussage steht, die in Ermangelung von Zeugen nicht geklärt werden können. Treue und Glauben haben in solchen Fällen auch bei einem großen Teil von Arbeitgebern in der privaten Hauswirtschaft nur einen ganz problematischen Wert. — Derartige Streitfragen können dann in günstigsten Fällen nur durch einen Vergleich erledigt, und wenn das nicht gelingt, müssen dieselben abgewiesen werden. Gegen derartige Unannehmlichkeiten können sich die Kolleginnen und Kollegen nur mit Erfolg schützen, wenn die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse schriftlich vereinbart, und ebenfalls die Kündigung schriftlich ausgeführt wird. Was schriftlich festgelegt und unterschrieben anerkannt ist, kann später nicht bestritten werden, falls sich Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Vertrages ergeben sollten. Eine Besserung auf diesem Gebiete wird nur dann möglich werden, wenn die Hausgehilfinnen sich in höherem Maße wie bisher ihrer Organisation anschließen, die dann in der Lage wäre, einen schriftlichen Vertrag durchzusetzen. So hatten wir vor einiger Zeit einen Streitfall einer unserer Kolleginnen vor dem Amtsgericht zu vertreten, die die Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse nur mündlich vereinbart hatte. Wie gewöhnlich, war das Gegenseitigkeitsverhältnis während der ersten Zeit gut. Die Leistungen der Kollegin waren jedenfalls zufriedenstellend, das

ging daraus hervor, daß ihr zu Weihnachten eine wertvolle Pelzjacke geschenkt worden ist. — Das gute Verhältnis änderte sich, nachdem der Hausherr Ansprüche an sie gestellt hatte, die die Kollegin nach Lage der Verhältnisse nicht erfüllen konnte. Darauf blieb zunächst die Auszahlung des fälligen Monatslohnes in Höhe von 30 M. durch den Hausherrn aus. Die Hausfrau, welche sie an der Auszahlung des fälligen Lohnes erinnert hatte, gab ihr zur Beruhigung das Versprechen: „Falls ihr Mann den fälligen Lohn nicht auszahlen sollte, die Nachzahlung durch sie — der Hausfrau — erfolgen würde.“ Darauf vergingen fünf lange Monate, ohne den Lohn zu erlangen, und sah sich deshalb unsere Kollegin gezwungen, die Stellung fristlos zu verlassen.

„Die Klage wurde eingereicht auf Auszahlung von 150 M. rückständigen Lohn, und da man die zu Weihnachten geschenkte Pelzjacke einbehalten hat, auf Herausgabe dieser Pelzjacke.“

In der Verhandlung machte der Beklagte geltend, daß die Klägerin nichts zu verlangen hätte. Sie hätte weder Lohn, noch die Pelzjacke zu verlangen. Letztere sei ihr gar nicht geschenkt, sondern nur gelegentlich geliehen. Von Schenkung könne keine Rede sein. Lohn hätte sie deshalb nicht zu verlangen, weil sie gekündigt worden sei. Sie sei wohl fünf Monate nach der Kündigung noch im Hause gewesen, aber mit der Vereinbarung, daß sie solange im Hause bleiben, und nur gegen Kost und Logis arbeiten wolle, bis sie eine andere Stellung gefunden. Wenn es nun fünf Monate geworden, dafür könne er nicht. Als Beweis berufe er sich auf das Zeugnis seiner Frau. Die Beweisaufnahme fand statt. Die „Gnädige Frau“ wurde als Zeuge vernommen. Diese war so einegerziert, daß alles, was der Beklagte vorgetragen, von ihr bestätigt wurde. Der Richter, machte zunächst folgenden Vergleichsvorschlag mit der Begründung, daß die Beweisaufnahme die Behauptung des Beklagten ergeben habe. Für das Gericht käme nur noch die „Glaubwürdigkeit“ der Zeugin in Frage, ob anzunehmen sei, daß es vorkomme, daß Hausangestellte nach der Kündigung so eine Vereinbarung wie im vorliegenden Falle, zu treffen pflegen. Dieses trifft nach Auskunft, die das Gericht selber eingeholt habe, infolge der herrschenden Arbeitslosigkeit unter den Hausangestellten zu. Genau so verhält es sich mit der Pelzjacke, wo auch nicht anzunehmen sei, daß man Hausangestellte mit einem so teuren Gegenstand beschenke.

Da aber die Klägerin den Beweis zu erbringen habe, und er noch nicht wissen kann, wie für den Beklagten die Klage ende, und in der Regel zu empfehlen sei, daß sich die Parteien vergleichen, mache er den Vergleichsvorschlag zur Zahlung an die Klägerin von 60 M., die, weil der Beklagte allem Anschein nach sich in einer schlechten Vermögenslage befände, in monatlichen Raten von 20 M. zu zahlen sind. Dieser Vergleichsvorschlag wurde nach Lage der Sache — weil wegen Mangel an Zeugen bestimmt mit einer Abweisung der Klage zu rechnen war — angenommen.

Zur Warnung stellungloser Hausgehilfinnen.

Einem Manne war die Ehefrau gestorben. Er saß nun allein in seiner Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche. Wer sollte ihm die Wirtschaft führen? Er hätte sich neu verheiraten können oder eine Wirtschaftlerin nehmen oder eine sogenannte Aufwartung bestellen lassen. Alles dies litt aber sein Geiz nicht. Außer diesen wirtschaftlichen Bedürfnissen hatte der Mann aber noch ein starkes sexuelles Verlangen. Wie konnte er das befriedigen ohne besondere Geldkosten? Ehefrauen, Aufwartefrauen, Wirtschaftlerinnen, Verhältnisse und Prostituierte waren ihm offenbar zu teuer. Was tun? In einer Großstadt findet sich auch für einen solchen sonderbaren Heiligen Rat. Unter dem Deckmantel allerchristlichsten Mitleids kann man seine Begierde mühelos stillen. Man nimmt einfach ein stellungloses Mädchen in seine Wohnung, befriedigt hier sein Geschlechtsbedürfnis, läßt sich in der Zwischenzeit kostenlos die Wirtschaft führen, verspricht seinem Opfer so viel wie möglich, damit man es so bequemer auf jede mögliche Art und Weise ausbeuten kann und ist man seiner überdrüssig, dann jagt man es auf die Straße und überläßt es dem Elend. Leistet ein Mädchen den hemmungslosen Paskalunen Widerstand, dann verspricht man schlimmstenfalls die Heirat, um sie um so gewissenloser zu betrügen. Alles unter dem Deckmantel der christlichen Liebe. Man las ja das Ausbeutungsobjekt nur „aus Mitleid“ von der Straße auf. Auf diese Weise half sich jedenfalls der Mann, um alle seine Bedürfnisse billigt zu befriedigen. Als er vom Richter auf das Schändliche seines Tuns hingewiesen wurde, sagte er in überlegenem Tone: „Ich bin frei und ledig und brauche mir von niemand Vorschriften machen zu lassen; ich kann tun was ich will!“

Dieser gewissenlose Mensch saß nun nicht etwa auf der Anklagebank, sondern er trat als — Zeuge auf! Angeklagt waren zwei der von ihm ausgenutzten Mädchen wegen Diebstahls. Und das kam so. Nachdem der Mann bereits drei Wirtschaftlerinnen „aus Mitleid“ bei sich aufgenommen hatte, lernte er im Januar 1926 ein 18 Jahre altes Mädchen kennen, das eine Stellung suchte. Der Mann nahm es mit in seine Wohnung, versprach ihm alles mögliche, auch die Heirat. Um alle Bedenken des Opfers zu zerstreuen, fuhr er sogar mit zu den Eltern seiner „Braut“. Im März gelieferte es ihn aber

schon wieder nach einer neuen „Wirtschafterin“. Da nahm er „aus Mitleid“ eine stellunglose 28 Jahre alte Artistin zu sich, so daß Stube, Kammer und Küche nun von zwei Frauen betreut wurden. Der Artistin verpaid er sogar 35 M. Gehalt im Monat. Im Juni wurde es beiden Mädchen schließlich zu bunt. Als der Mann keine Anstalten machte, seine Versprechungen einzulösen, griffen sie in wirtschaftlicher Notwehr zur Selbsthilfe. Sie packten verschiedene Sachen, Anzüge, Kopfkissenbezüge, Taschentücher, Spiegel, 2 silberne Kaffeelöffel, Handtücher, Bürste und andere Gegenstände in Kartons; Die Artistin schaffte das meiste zum Leihhaus, verpfändete die Sachen und legte den Pfandschein in die Wohnung des Mannes. Als der sich solchen vollendeten Tatsachen gegenüber sah, alarmierte er kurzerhand die Polizei. Die beiden Mädchen wurden verhaftet, die Artistin in Untersuchungshaft genommen, die „Braut“ wieder freigelassen. In der Verhandlung forderte der Betrüger die Bestrafung seiner Opfer. Er wurde aber vom Vorsitzenden mehrmals gewarnt, keinen Meineid zu leisten. Der Staatsanwalt erklärte in seiner „Anklagerede“ selbst, daß der Zeuge die jetzt herrschende Notlage ausgenutzt habe, um billige weibliche Arbeitskräfte, die er auch noch geschlechtlich auszunutzen, zu erlangen. Da die Mädchen mit einem zivilrechtlichen Anspruch gegen ihren „Brotgeber“ ganz sicher durchkommen würden, hätten sie auch ein Zurückbehaltungsrecht gehabt, so daß in diesem Falle keinesfalls Diebstahl vorliege und er die kostenlose Freisprechung der beiden Angeklagten beantragen müsse! Das Gericht sprach die Mädchen kostenlos frei, da sie keinesfalls in widerrechtlicher Aneignungsabsicht gehandelt hatten, sondern nur ihre Rechte wahren wollten. Uebrigens habe das jüngere Mädchen allein schon aus dem einseitig aufgehobenen Verlöbniß Ansprüche gegen den Zeugen.

Zum Anschluß des „Verbandes Leipziger Hausmeister“ an den Deutschen Verkehrsbund.

Wir haben bereits in der Nr. 5 unseres Fachblattes vom Mai dieses Jahres einen kurzen Bericht über den bevorstehenden Anschluß des Verbandes Leipziger Hausmeister gebracht und darauf hingewiesen, daß derselbe spätestens am 1. Juli perfekt sein soll. Seit dem Anschluß des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ am 1. März 1923 sind Anschließungsverhandlungen mit dem Verbande Leipziger Hausmeister angebahnt worden. Leider haben sich die diesbezüglichen Verhandlungen durch allerlei Machinationen und Wackrufen der niedrigsten Instanzen seitens des früheren Angestellten genannten Verbandes wenig erfolgreich gestaltet. Anstatt des Anschlusses und eines freundschaftlichen Zusammenarbeitens im Interesse der Verbandsmitglieder wurden die häßlichsten Streitfragen aufgerollt und unwahre Behauptungen aufgestellt, mit denen nachgewiesen werden sollte, daß der Anschluß an den Verkehrsbund insofern unmöglich sei, als mit den derzeitigen Angestellten der „Ortsverwaltung Leipzig“ des Verkehrsbundes ein erfolgreiches kollegiales Zusammenarbeiten nicht möglich sei. Erst als sich nach den gemeinsamen erfolgreichen Verhandlungen, die Anfang dieses Jahres in Leipzig stattfanden, herausgestellt hat, daß das schmachvolle Treiben des Fr. einen recht demagogischen Hintergrund hatte, zu dem Zwecke, seine eigenen Verbrechen, die er dem Verbande gegenüber begangen hat, zu verschleiern, wurde den Funktionären und Mitgliedern die wirkliche Sachlage klar, und der Anschluß fand seine Verwirklichung, nachdem der frühere Angestellte für sein unehrliches Verhalten — Unterschlagung einer erheblichen Summe des Verbandsvermögens — von dem ordentlichen Gericht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist.

Nach alledem benutzen wir die Gelegenheit, alle zum Verkehrsbund übergetretenen Mitglieder zu begrüßen und dieselben in unserer Mitte herzlich willkommen zu heißen. Wir hoffen, daß alle übergetretenen Kolleginnen und Kollegen recht bald einsehen und überzeugt werden, daß sie den Schritt, den sie mit ihrem Uebertritt vollzogen haben, nicht zu bereuen brauchen und daß ihre wirtschaftlichen Interessen unter dem Schutze einer großen Zentralorganisation erfolgreicher gewahrt und vertreten werden können als in einem kleinen Fachverbande, der auf Grund seines lokalen Charakters von der Solidarität der großen Zentralverbände nicht viel zu erwarten hat. — Voraussetzung für die wirtschaftlichen Erfolge ist selbstverständlich ein fester organisatorischer Zusammenhalt aller in dieser Berufsgruppe im Orte tätigen Kolleginnen und Kollegen, wofür in erster Linie die Branchenfunktionäre zu sorgen haben. Die Ortsgruppenleitung und sonstigen Funktionäre haben weiter dafür zu sorgen, daß an Stelle des jahrelangen Bruderkreites die gemeinsame planmäßige Organisations- und Agitationsarbeit tritt und das kollegiale GEGENSEITIGKEITSVERHÄLTNIS der Hauptfunktionäre auf freundschaftlicher Grundlage ausgestaltet und befestigt wird. Die Schriftleitung.

Neuer Kurs. Der 1. Juli 1926 ein Wendepunkt im Wesen unserer Organisation.

Jahrelang steuert unser Verbandsschiff ruhig im Kielwasser der Gewerkschaften, ohne von den Brandungswogen gewerkschaftlicher oder politischer Kämpfe wesentlich bedroht zu sein. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß kleine Organisationen große Kämpfe nicht führen können, speziell bei der Eigenart unseres Berufes war

der Boden für die Ausragung bewegender Umstellung in lohnlicher Beziehung wohl noch nicht genügend beachert. Trotzdem sind auf den Verhandlungswegen immerhin Erfolge erzielt worden, womit man sich leben lassen kann. Die Verhältnisse waren nicht die schlechtesten, hatten wir es doch in agitatorischer Arbeit auf eine Mitgliederzahl von etwa 2000 gebracht. Durch die Verbindung mit Dresden waren über 4000 Mitglieder in unserer Organisation vereinigt.

Am Steuer unseres Verbandsschiffes stand ein Mann, welcher, wie wir leider zu spät erkannten, falschen Kurs gesteuert hat, indem er uns, bildlich gesagt, auf das Trockene gebracht hat. Schon die Anregung 1923, daß wir uns mit Dresden vereinigen sollten, war ein Mißgeschick, getragen von persönlichem Egoismus. Auf den schönsten Vertrauensbruch sowie auf die betrügerische Handlungsweise nochmals einzugehen, erübrigt sich, indem dieses der Mitgliedschaft nur zu gut bekannt ist und sie die eingetrocknete Suppe auslöseln mußte.

Zur Verschmelzungsfrage wurde in mehreren Versammlungen Stellung genommen, und, infolge der Einstellung des Angestellten, die Frage ablehnend beschieden. Und heute — so manch einer ist vom Paulus zum Saulus geworden, weil die Verhältnisse andere geworden sind. Die am 30. Mai 1926 stattgefundene Urabstimmung über den Anschluß hat bedauerlicherweise eine Lautheit gezeigt, welche für sich spricht. Wenn die Behauptung Geltung haben soll: „die Stimme des Volkes entscheide“, dann kann man nicht verstehen, daß bei so wichtigen Fragen kaum 25 Proz. ihrer Pflicht Genüge leisten. Es war dieses schon so ein Volksentscheid im Kleinen.

Auch der Volksentscheid in Sachen der Fürstenabfindung hat keineswegs das politische Reifezeugnis des deutschen Volkes gebracht. Es scheint, daß viele mit den Rechten, die in die Hände der Wähler gelegt werden, nicht wissen, was sie damit anfangen sollen. Wie heißt es doch gleich: „Und der Michel hat schon wieder mal geträumt, und der Michel hat schon wieder was veräumt.“ Man sollte schon meinen, daß zu einem Ja oder Nein die Entscheidung nicht schwer zu fallen brauche. Nun, es sei denn, wie es sei, die im Gang befindliche Bewegung nahm ihren Lauf, und am 1. Juli 1926 fand die offizielle Verschmelzung mit dem Deutschen Verkehrsbund statt. —

Gesagt kann werden, daß das Entgegenkommen auf der Gegenseite großzügig war, wir wollen wünschen und hoffen, daß der Lohn nicht ausbleibt. Noch ist ein genauer Ueberblick über die Zahl der Fahnenflüchtigen nicht möglich; anscheinend ist die Zahl nicht groß. Wir wünschen jedoch, daß auch diejenigen, die zurzeit verärgert beiseite stehen, sich recht bald in die Reihen der Kämpfer zurückfinden, um Schulter an Schulter mit ihren Berufs- und Klassengenossen für eine Besserstellung ihrer Lebenslage zu fechten. Eines besonderen Anstoßes brauchte es hierzu wohl kaum zu bedürfen; denn die wirtschaftliche Notlage an sich dürfte schon Mahner genug sein. Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Betriebsstillegungen usw. scheinen eine Dauererscheinung werden zu sollen. Mander, der aus dem Produktionsprozeß ausgestoßen wird, muß sich vielleicht damit abfinden, niemals wieder Arbeit zu finden. Und was plant man auf der anderen Seite für die noch in Arbeit Stehenden? Abbau der Löhne in ganz beträchtlicher Höhe, Abbau der sozialen Gesetzgebung. Auch bei den nebenberuflichen Hausmeistern soll abgebaut werden, und zwar ganz bedeutend, wahrscheinlich weit die Hauskulis zuviel verdienen.

Kolleginnen und Kollegen! Wollt ihr euch das gefallen lassen? Wohl kaum. Wenn nicht, dann gehört aber vor allen Dingen eine straffe Organisation dazu, geplante Verschlechterungen abzuwehren. Deshalb rüttelt die Bankelnütigen auf, welche willens sind, die Fahne zu verlassen, agitiert in allen Häusern bei den uns noch fernstehenden Berufskollegen. Jeder sei Agitator. Hinein in die „Sektion des Verbandes der Hausmeister im Deutschen Verkehrsbund“. Die sich uns entgegenstellenden Klippen sind umschiff, das Steuer liegt in festen Händen, ein neuer Kurs wird eingeschlagen, deshalb die Segel gehißt, mit Bolldampf voraus, zu neuen Kämpfen, zu neuen Siegen. D. R.

Die Krankenversicherung und ihre Leistungen.

Der Paragraph 165 der Reichsversicherungsordnung schreibt vor, daß für den Fall der Krankheit in erster Linie Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Hausgehilfen versichert sind, vorausgesetzt, daß die Betroffenen gegen Entgelt beschäftigt werden. Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach den Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt. Bekanntlich hat jeder Arbeitgeber der versicherungspflichtige Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigt, diese innerhalb drei Tagen nach Eintritt in die Beschäftigung bei der zuständigen Orts- oder Landeskrankenkasse an- und bei Auflösung des Dienstverhältnisses abzumelden. Bei Unterlassung dieser Vorschriften macht sich der Meldungsverpflichtete straffällig und zwar je nachdem, ob die Unterlassung fahrlässig oder vorsätzlich geschieht, kann derselbe mit 100 resp. 300 Mark bestraft werden, außerdem sind die rückständigen Beiträge unter Umständen bis zu fünffachen Höhe nachzuzahlen.

An Leistungen der Kasse kommen in Betracht: Als Krankenhilfe wird gewährt, von Beginn der Krankheit an ärztliche Behandlung durch Kassenärzte, sowie Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und sonstigen kleinen Heilmitteln. Bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des sogenannten Grundlohnes, d. h. des Arbeitsverdienstes den der Erkrankte als Tagesdurchschnitt innerhalb der letzten vier Wochen, bei Monatsgehalt im letzten Monat (zu 30 Tagen gerechnet) verdient hat. Das Krankengeld wird in der Regel vom vierten Tage nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gewährt und zwar auf die Dauer von 26 Wochen. Wird das Krankengeld jedoch erst von einem späteren Tage bezogen, so wird auf jeden Fall die geldliche Unterstützung auf die Dauer von 26 Wochen gezahlt. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushaltes seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. Falls der Kranke Angehörige ganz oder überwiegend zu unterhalten hat, ist daneben ein Hausgeld für diese in Höhe des halben Krankengeldes zu zahlen. Diese Mindestleistungen können, falls die Mittel der Kasse es gestatten erweitert werden, auf die Unterstützungsdauer und Gewährung größerer Heilmittel und Unterbringung der Kranken in einem Genesungsheim bis zur Dauer eines Jahres.

Den in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Hausgehilfen hat die Krankenkasse auf ihren oder des Arbeitgebers Antrag als sogenannte erweiterte Krankenpflege an Stelle des Krankengeldes und der Krankenpflege im Falle der Erwerbsunfähigkeit Aufnahme in ein Krankenhaus zu gewähren. Auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist. Der Paragraph 436 der Reichsversicherungsordnung besagt: Der Arbeitgeber kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Hausgehilfen während der Krankheit weiter zu zahlen hat.

Als Wochenhilfe erhalten Wöchnerinnen, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens 6 Monate davon der Krankenkasse angehören, sowie: erforderlich, freie ärztliche Behandlung, außerdem stets 25 Mk. Entbindungskosten, Krankengeld für 10 Wochen und als sogenanntes Stillgeld 12 Wochen lang noch das halbe Krankengeld.

Als Sterbegeld wird beim Tode des Versicherten der zwanzigfache Grundlohn (also das vierzigfache Krankengeld) gezahlt, mindestens aber 50 Mk. Nach sechsmonatiger Wartezeit erhöht sich das Sterbegeld um das Doppelte. Von dem Gelde müssen zuerst die Kosten des Begräbnisses bestritten werden, es wird an den gezahlt, der diese Kosten verauslagt hat, einen eventl. Ueberschuß bekommt der nächste Verwandte ausgezahlt.

Aus unseren Ortsgruppen

Breslau. Perfekten Köchinnen und langjährigen Hausgehilfinnen, welche ihre Stellung aufgeben bzw. verlassen und in die Vermittlungsbureaus kommen, um neue Stellung zu suchen, wird eine monatliche Barentlohnung von 20 bis 25 Mark angeboten; sofern dann die Hausgehilfin 35 bzw. 45 Mark, wie bisher erhalten, fordert, erklären die Hausfrauen, daß die Hausangestellten noch froh sein werden, wenn sie nur für Kost und Logis arbeiten dürfen, denn es gäbe ja jetzt Hausgehilfinnen genügend, welche froh wären, nur ein Unterkommen zu besitzen. Bei diesem geringen Gehalt wird neben der allgemeinen Hausarbeit noch verlangt, daß die große Wäsche allein von der Kollegin gewaschen werden muß.

Ausgang wird nur höchstens alle 14 Tage an einem Sonntagabend, und zwar nachdem das Abendbrot beendet ist, gewöhnlich nach 6 bzw. 7 Uhr abends, gegeben mit dem Vermerk, daß die Kollegin spätestens um 11 bzw. 12 Uhr wieder zu Hause sein muß. Freizeit zur Instandhaltung der eigenen Sachen gibt es nicht; erlaubt sich dann die Kollegin, wenn sie mit den häuslichen Arbeiten fertig ist, gewöhnlich abends gegen 9 oder 10 Uhr, ihre eigenen Sachen in Ordnung zu bringen, so kommt die Gnädige und sperrt das Gas ab, trotzdem die Hausangestelltenordnung vorsieht, daß nach Schluß der Arbeit die Hausangestellte noch zwei Stunden Licht brennen darf.

Auch die Schlafräume der Hausgehilfen spotten oftmals jeder Beschreibung; nicht nur, daß man Entrees, Kammern und Küchen der Hausangestellten als Schlafzimmer anbietet, sind dann noch diese Räume vollständig mit Ungeziefern verheert. Erlaubt sich die neuangetretene Hausangestellte infolge dieser Unsauberkeit den Dienst sofort wieder zu verlassen, so verlangt die Hausfrau bzw. der Haushaltsinhaber für das angeblich vertragswidrige und ungehörige Verhalten der Hausgehilfin eine Entschädigungssumme, welche mitunter das Dreifache des Monatslohnes beträgt; wird diese Summe nicht

gezahlt, werden ohne weiteres die Zeugnisse zurückbehalten und sonstige Schwierigkeiten bereitet.

Es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Hausangestellte den Lohn am Monatschluß nicht erhielten, so daß dieselben sich gezwungen sahen, die Klage beim Schiedsgericht einzureichen und ihren rückständigen Lohn zu fordern. Vor dem Richter haben Hausfrauen dann ausgeführt, daß andere Hausangestellte schon jahrelang keinen Lohn erhielten und diese froh wären, ein Unterkommen zu besitzen.

Kennzeichnend ist die besonders ordinäre und rohe Behandlung ihrer Hausgehilfin durch die Hausfrau und den Haushaltsinhaber B. Frau B. gestattete sich, ihre Hausgehilfin zu chrspeigen, mit dem Rehrbesen zu schlagen, und Herr B., der Ehemann, erlaubte sich sogar, dieselbe mit den Fäusten zu bearbeiten und mit den Füßen zu treten, so daß diese hier in Frage kommende Hausgehilfin unmittelbar das Krankenhaus aufsuchen mußte.

Das sind nur einige von den vielen Mißständen, die wir hier anführen. Aus diesem Grunde rufen wir allen Eltern und Müttern zu: Wollt ihr eure Töchter als Hausgehilfin unterbringen, dann sorgt auch dafür, daß dieselben aufgeklärt werden über Rechte und Pflichten einer Hausgehilfin. Sorgt dafür, daß eure Töchter Mitglieder des Zentralverbandes der Hausangestellten, Gruppe im Deutschen Verkehrsband, werden. Der Zentralverband der Hausangestellten vertritt die Interessen derselben und kämpft dafür, daß die obengenannten Mißstände und insbesondere die rohe Behandlung aufhören und erteilt Rechtsauskunft in allen Berufsfragen, insbesondere in Lohnfragen, Freizeit, Urlaub, Beschaffenheit der Schlafstelle für Hausgehilfin sowie kostenlose Vertretung bei eventuellen Klagen.

Rechtsauskunft erteilt der Zentralverband der Hausangestellten, Gruppe im Deutschen Verkehrsband, Margaretenstraße 17, Neubau I, Zimmer 115, in der täglichen Sprechstunde, nachmittags von 5 bis 7 Uhr, außer Sonnabend.

Leipzig. Es ist allgemein bekannt, daß bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften die Hausangestellten von den „Herrschaften“, d. h. von ihren Arbeitgebern, beeinflusst werden, das Wahlrecht im Interesse der Arbeitgeber auszuüben. Da nun beim Volksentscheid die besitzende Klasse und ihre Mittläufer, die Parole, der Abstimmung fern zu bleiben, verfolge, ist es verständlich, daß diese Kreise auch die Parole auf die Hausangestellten zu übertragen ver suchten.

In der Privatfinst Dr. Thies, Leipzig, Emilienstraße, sind eine Anzahl Pflegerinnen und Hausangestellte beschäftigt. Der Herr Doktor hat für die Küche sonst wenig Interesse, aber vor den Wahlen ist er bestimmt dort zu sehen, um das Küchenpersonal für die Wahl in seinem Sinne zu beeinflussen. Auch beim Volksentscheid hat Herr Dr. Thies die bei ihm beschäftigten Pflegerinnen im Operationsaal und die Hausangestellten in der Küche beeinflusst, nicht zum Volksentscheid zu gehen, ja sogar eine Person bestimmt, aufzupassen, wer sich an der Abstimmung beteiligt.

Wenn der Herr den Volksentscheid als roten Tag und die Ent-eignung als Diebstahl bezeichnet, so scheint uns, daß der Herr Doktor dem Vaterland wenig oder nichts geopfert und demzufolge auch nichts eingebüßt hat. Das Resultat hat ja bewiesen, daß es eine Volksbewegung war und kein roter Tag. Die Ortsgruppe Leipzig des Zentralverbandes der Hausangestellten hat infolgedessen eine rege Propaganda für den Volksentscheid entfaltet und an zirka 10 000 Hausangestellte in Leipzig ein Sonderflugblatt zum Volksentscheid gefandt. Diese Maßnahme hat ihre Wirkung nicht verfehlt. Haben sich doch in einigen Wahlbezirken die Hausangestellten ganz hervorragend an der Abstimmung beteiligt und das ist ein erfreuliches Zeichen. Wir haben als Arbeiter die Pflicht, die Hausangestellten in jeder Beziehung aufzuklären, damit sie nicht mehr politisch mißbraucht werden. Die Hausangestellten müssen diejenigen Parteien bei den Wahlen unterstützen, die ehrlich bestrebt sind, durch gesetzliche Maßnahmen die Lage der Hausangestellten zu verbessern.

Zu einer öffentlichen Hausangestelltenversammlung war die Kollegin Käbler, Berlin, als Referentin erschienen. Leider wurde der Besuch der Versammlung durch einen anhaltenden wolkenbruchartigen Regen stark beeinflusst. Die Kollegin Käbler gab in ihrem ausgezeichneten Referat zunächst einen geschichtlichen Rückblick für die Hausangestelltenbewegung. Ging alsdann auf die Verhältnisse im Hausangestelltenberuf über und kennzeichnete zuletzt Zweck und Ziel des Zentralverbandes der Hausangestellten. Die alte Kämpferin für die Rechte der Hausangestellten schloß mit einem Appell, daß keine Kollegin aus der Versammlung nach Hause gehe, ohne im Zentralverband der Hausangestellten organisiert zu sein. Erfreulicherweise sind auch die nichtorganisierten Kolleginnen der Auf-forderung restlos nachgekommen, so daß die Ortsgruppe Leipzig einen schönen Mitgliederzuwachs erhielt.

Die Pflicht aller unserer Kolleginnen ist es nun, das Gehörte zu verwerten, unablässig in den Kreisen der Hausangestellten zu agitieren und der Organisation neue Streiter zuzuführen. Nur dadurch ist uns die Gewähr gegeben, die Organisation zu dem zu machen, was sie sein soll.

Wollen die Hausangestellten vorwärts kommen und bessere Verhältnisse herbeiführen, so heißt es für die Organisation arbeiten, das Betätigungsfeld ist ein großes. Also Vorwärts!